



STATUTEN

des

Zweckverbandes

ARA Regio Grenchen

(Gemeinden Arch, Bettlach, Biezwil, Buchegg (mit Ortsteilen Gossliwil und Lüterswil-Gächliwil), Bütigen, Büren a.A., Diessbach, Dotzigen, Grenchen, Lengnau, Leuzigen, Oberwil, Pieterlen, Romont, Rüti, Schnottwil)

vom 1. Januar 2025

Stand: 27.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Bekanntmachungen	4
1 ^{bis} Politische Rechte der Stimmberechtigten	4
§ 4 ^{bis} Referendum	4
§ 4 ^{ter} Vorschlagsrecht	5
2. Befugnisse der Verbandsgemeinden	5
§ 5 Wahl der Gemeindevertreter	5
§ 6 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung	5
§ 7 Einsichts- und Zutrittsrecht	5
3. Organisation	5
§ 8 Organe	5
3.1. Delegiertenversammlung	6
§ 9 Zusammensetzung	6
§ 10 Einberufung	6
§ 11 Wahlbefugnisse	6
§ 12 Weitere Zuständigkeiten	7
§ 13 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse	7
§ 14 Verhandlungen	7
§ 15 Beschlussfassung	7
3.2. Vorstand	8
§ 16 Zusammensetzung	8
§ 17 Einberufung	8
§ 18 Zuständigkeit	8
§ 19 Beschlussfassung	8
§ 20 Vertretung des Verbandes	8
3.3. Geschäftsführung	8
§ 21 Zuständigkeit	8
3.4. Kontrollstelle	9
§ 22 Wahl und Zusammensetzung	9
§ 23 Zuständigkeit	9
3.5 Kommissionen und Ausschüsse	9
§ 23 ^{bis} Ständige Ausschüsse	9
§ 23 ^{ter} Kommissionen und Ausschüsse	9
4. Bau, Umbau und Erweiterung der Anlage	9
§ 24 Projekte	9
§ 25 Bauprogramme	10
§ 26 Vergebung der Arbeiten und Lieferungen	10
§ 27 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse	10
§ 28 Örtliche Kanalisationsnetze	10

5. Kostenverteilung	11
5.1. Anlagekosten	11
§§ 29 – 32 <i>aufgehoben</i>	11
§ 33 Kosten von Bauten, Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen	11
§ 34 <i>aufgehoben</i>	11
5.2. Kostenverteiler der Unterhalts- und Betriebskosten	11
§ 35 Unterhalts- und Betriebskosten	11
§ 36 Kosten der Regenwasserbehandlung	11
5.3. Verfahren	12
§ 37 Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile	12
6. Finanzhaushalt	12
§ 38 Internes Kontrollsystem	12
§ 38 ^{bis} Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	12
7. Staatsaufsicht und Streitigkeiten	12
§ 39 Administrative Aufsicht	12
§ 40 Beschwerde	12
§ 41 Technische Aufsicht	12
§ 42 Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinde	13
§ 43 <i>aufgehoben</i>	13
8. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes	13
§ 44 Haftung für Verbandsschulden	13
§ 45 Austritt	13
§ 46 Auflösung des Verbandes	13
§ 47 Liquidation des Vermögens	13
9. Schlussbestimmungen	13
§ 48 Ergänzendes Recht	13
§ 49 <i>aufgehoben</i>	13
§ 50 Änderung der Statuten	13
§ 51 Inkrafttreten der Statuten	14

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «ARA Regio Grenchen» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (im Folgenden «Verband» genannt) im Sinne der §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes¹. Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.

² Der Sitz des Verbandes befindet sich in Grenchen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen.

² Er kann die Anlagen abändern und erweitern.

³ Die Abwasserreinigungsanlage dient der Reinigung sämtlicher Abwässer der an das Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete. Vorbehalten bleibt § 28 Statuten.

⁴ Sofern es dem Hauptzweck dient, kann der Verband Anlagen zur Ressourcengewinnung (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Wärmeverbund) oder zur Weiterverwendung von Produkten (z.B. Biogasaufbereitung) bauen, weiterausbauen, betreiben und unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Verbandes sind:

- a) die Gründergemeinden: die Einwohnergemeinden Grenchen, Lengnau, Pieterlen und Bettlach;
- b) die weiteren Verbandsgemeinden: die Einwohnergemeinden Arch, Biezwil, Buchegg (mit den Ortsteilen Gosswil und Lüterswil-Gächliwil) Bütigen, Büren a. A, Diessbach, Dotzigen, Leuzigen, Oberwil, Romont, Rüti, Schnottwil.

² aufgehoben

§ 4 Bekanntmachungen

¹ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen per E-Mail oder Post.

² Bekanntmachungen des Verbands sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

1^{bis} Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 4^{bis} Referendum

¹ Über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 3'000'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

¹ BGS 131.1

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 1'000'000 nicht übersteigen.

§ 4^{ter} Vorschlagsrecht

Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

2. Befugnisse der Verbandsgemeinden

§ 5 Wahl der Gemeindevertreter

¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten auf eine Dauer von vier Jahren. Die Anzahl Delegierte ergibt sich nach § 9 der Statuten.

² Wahlbehörde ist der Gemeinderat oder eine andere zuständige Behörde. Er hat die Namen der Gewählten dem Verband per E-Mail oder Post mitzuteilen.

³ Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung die Vorstandsmitglieder gemäss § 16 Abs. 2 der Statuten vor.

§ 6 Zustimmung zu Beschlüssen der Delegiertenversammlung

¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung über die Auflösung des Verbandes (§ 46) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verbandsgemeinden einzeln gemäss § 183 Gemeindegesetz des Kantons Solothurn.

² Für Statutenänderungen gemäss § 170 Gemeindegesetz des Kantons Solothurn bedarf es der Zustimmung der Verbandsgemeinden gemäss § 50 Statuten. Vorbehalten bleibt der Austritt nach § 45 Statuten.

§ 7 Einsichts- und Zutrittsrecht

Die von den Verbandsgemeinden in die Organe des Verbandes gewählten Personen und die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten dürfen die Akten des Verbandes einsehen und dessen Anlagen besichtigen.

3. Organisation

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind im Weiteren:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

4. die Kontrollstelle
5. die Kommissionen und Ausschüsse;
6. Behördenmitglieder, Beamte und Beamtinnen und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1. Delegiertenversammlung

§ 9 Zusammensetzung

¹ Jede Verbandsgemeinde wählt eine Delegierte / einen Delegierten und auf je 5% volle Betriebskostenanteile (§ 35) eine weitere Delegierte / einen weiteren Delegierten.

² Jede Gemeinde wählt mindestens ein Ersatzmitglied.

§ 10 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Delegierten;
- c) ordentlicher Weise mindestens zweimal im Jahr.

² Der Vorstand hat Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände den Delegierten zehn Tage zum Voraus schriftlich anzuzeigen.

³ Die Aufbietung der Ersatzdelegierten ist Sache der verhinderten Delegierten. Wenn keine Ersatzmitglieder gemäss § 9 Statuten gewählt sind, bietet die Verbandsgemeinde ein Ersatzmitglied auf.

⁴ Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind soweit tunlich den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

§ 11 Wahlbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a) ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
- b) ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
- c) zwei Stimmezähler oder Stimmezählerinnen.

^{1bis} Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode von vier Jahren:

- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

² Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes hat der Gemeinde Grenchen und der Vizepräsident /die Vizepräsidentin des Vorstandes einer bernischen Verbandsgemeinde anzugehören.

§ 12 Weitere Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner:

1. Beschluss der Bauprogramme gemäss § 25 Statuten;
2. Beschlüsse über Budget, Jahresrechnung und Bauabrechnungen gemäss finanzieller Zuständigkeit;
3. Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200'000.– und neuer wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.--. (Bau- und generelle Projekte);
4. Erlass der Reglemente über Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Anlagen und die Kostenverteilung sowie Festlegung des Verteilschlüssels sowie das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement);
5. Festsetzung der Einlagen in Erneuerungs- und Erweiterungsfonds;
6. Festsetzung der Entschädigungen (Sitzungsgelder usw.) der Organe des Verbandes sowie der Erlass eines Personalreglements;
7. Beschluss über das Reglement zur Anlage von flüssigen Mitteln und der Beschaffung von Fremdkapital der ARA Regio Grenchen;
8. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie Begründung von Bau- und anderen Rechten, soweit diese die Finanzkompetenz des Vorstandes überschreiten;
9. *aufgehoben*
10. Anschluss von Nichtverbandsgemeinden (§ 3 Abs. 2), Änderungen der Statuten unter Vorbehalt von § 50 und Auflösung des Verbandes unter Vorbehalt von § 46;
11. Liquidation des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren;
12. *aufgehoben*
13. Weitere Gegenstände, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

§ 13 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse

Für die Genehmigung einzelner Beschlüsse durch den Regierungsrat gilt das solothurnische Gemeindegesetz.

§ 14 Verhandlungen

- 1 Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende geleitet.
- 2 Die Delegiertenversammlung kann nur dann über einen Verhandlungsgegenstand gültig beschliessen, wenn der Vorstand einen bestimmten Antrag stellt.

§ 15 Beschlussfassung

- 1 Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme. Der / die Vorsitzende stimmt mit. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- 2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegierten die geheime Durchführung verlangt. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über die Änderung der Statuten (§ 50) und die Auflösung des Verbandes (§ 46). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 3 Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

3.2. Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus neun Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin dürfen Delegierte nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

² Die Einwohnergemeinde Grenchen stellt zwei, die übrigen Gründergemeinden je ein Vorstandsmitglied und die Gemeinden südlich der Aare sowie die Gemeinde Romont zusammen vier Vorstandsmitglieder. Die Delegiertenversammlung ist Wahlbehörde.

§ 17 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens drei Tage zum Voraus zuzustellen.

§ 18 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand leitet den Verband und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag.

³ Er beaufsichtigt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen.

⁴ Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis und mit Fr. 200'000.-- und neue wiederkehrende Ausgaben bis und mit Fr. 50'000.--.

⁵ Er erarbeitet Bauprogramme zuhanden der Delegiertenversammlung gemäss § 25 Statuten.

⁶ Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

§ 19 Beschlussfassung

¹ Für die Beschlussfassung findet § 15 Statuten sinngemäss Anwendung.

² *aufgehoben*

§ 20 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident / die Präsidentin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zeichnen kollektiv und bei deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin bzw. der Rechnungsführer / die Rechnungsführerin.

3.3. Geschäftsführung

§ 21 Zuständigkeit

¹ Der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen des Verbandes wird durch die Geschäftsführung besorgt. Sie hat sich dabei an die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu halten.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

³ Die Einwohnergemeinde Grenchen führt die Rechnung des Verbandes. Die Leistungen und Entschädigungen dafür werden in einer Vereinbarung festgehalten.

3.4. Kontrollstelle

§ 22 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung kann als Kontrollstelle entweder eine der Treuhandkammer angehörende Revisionsgesellschaft einsetzen oder eine Rechnungsprüfungskommission mit vier Mitgliedern wählen. Die Wählbarkeitsanforderungen richten sich nach den Vorgaben des solothurnischen Gemeindegesetzes.

² Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Kontrollstelle dürfen keine andere Funktion im Zweckverband ausüben (§ 177 Gemeindegesetz Kanton Solothurn).

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Für die Beschlussfassung findet § 15 Statuten sinngemäss Anwendung.

§ 23 Zuständigkeit

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bauabrechnungen und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

3.5 Kommissionen und Ausschüsse

§ 23^{bis} Ständige Ausschüsse

Der Verband hat zwei ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss: bestehend aus Präsident / Präsidentin, Geschäftsführer / Geschäftsführerin und Rechnungsführer / Rechnungsführerin;
- b) Ausschuss zur Generellen Entwässerungsplanung des Verbands (VGEP-Ausschuss): bestehend aus vier Vorstandsmitglieder, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin, Vertreter / Vertreterin des Planungsbüros sowie den zuständigen Kantonsvertreter / Kantonsvertreterinnen für Abwasser (zurzeit AfU-SO und AWA-BE).

§ 23^{ter} Kommissionen und Ausschüsse

Die Organe des Verbands können nichtständige Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 178 Abs. 2 Gemeindegesetz Kanton Solothurn einsetzen.

4. Bau, Umbau und Erweiterung der Anlage

§ 24 Projekte

¹ Bau, Umbau und Erweiterungen an der Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den Nebenanlagen werden im Rahmen von Bauprojekten erstellt. Dazu gehören auch Nebenanlagen zur Ressourcengewinnung (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Wärmeverbund) oder zur Weiterverwendung von Produkten (z.B. Biogasaufbereitung).

² *aufgehoben*

§ 25 Bauprogramme

¹ Der Vorstand arbeitet Bauprogramme aus, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedürfen.

² Er bestimmt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen.

§ 26 Vergabung der Arbeiten und Lieferungen

¹ Der Vorstand vergibt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Arbeiten und Lieferungen.

² Die Bestimmungen des Submissionsrechts sind anzuwenden.

³ *aufgehoben*

§ 27 Abwasserzuleitungen, private Anschlüsse

¹ Die im Bauprojekt bezeichneten Abwasserzuleitungen und die zugehörigen Pumpwerke sind Bestandteile der Verbandsanlagen. Sie stehen im Eigentum des Verbandes.

² Für private Anschlüsse an diese Zuleitungen ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Dieser hat die notwendigen Weisungen zu erteilen.

§ 28 Örtliche Kanalisationsnetze

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:

a) ihr Kanalisationsnetz (Generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde; Gemeinde-GEP) jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten und einwandfrei an die Abwasserleitungen anzuschliessen;

b) Störungen, die den Betrieb der Anlage des Verbandes beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben;

c) nur solche Abwässer abzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb, sowie für die Tiere und Pflanzen im Vorfluter unschädlich sind;

d) *aufgehoben*

e) wesentliche Änderungen in der Wassermenge oder in der Zusammensetzung der Abwässer vorher dem Verband zu melden;

f) sauberes Wasser wie Grund-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser den Abwasserzuleitungen fernzuhalten;

g) den vom Verband bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

² Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der für die erforderlichen Anordnungen zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem Verband.

5. Kostenverteilung

5.1. Anlagekosten

§§ 29 – 32 *aufgehoben*

§ 33 Kosten von Bauten, Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen

¹ Die Kosten von Bauten, Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen der Anlagen werden vom Verband finanziert.

² Zinskosten und Abschreibungen werden der Betriebsrechnung belastet.

³ Der Verband kann nach dem Reglement zur Anlage von flüssigen Mitteln und der Beschaffung von Fremdkapital der ARA Regio Grenchen Fremdkapital aufnehmen..

§ 34 *aufgehoben*

5.2. Kostenverteiler der Unterhalts- und Betriebskosten

§ 35 Unterhalts- und Betriebskosten

¹ Die Betriebs- und Unterhaltskosten einschliesslich der Abschreibungen und angemessener Einlagen in Erneuerungs- und Erweiterungsfonds werden auf alle Verbandsgemeinden aufgeteilt.

^{1bis} Dabei setzt sich der Verband ein jährliches konstantes Kostenziel, welches im Reglement über die Kostenverteilung festgelegt wird. Das Kostenziel und der Eigenfinanzierungsgrad sind alle sieben Jahre zu überprüfen, erstmals im Jahr 2030.

^{1ter} Die Aufwendungen für den Werterhalt der Anlagen (Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt [SF WE]) werden gemäss den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserentsorgung des Amts für Umwelt Kanton Solothurn, jedoch nach dem Berner Modell festgelegt.

² Der Verband kann Grosseinleitern von gewerblichen und industriellen Abwässern die durch sie verursachten Mehrkosten in Absprache mit der Sitzgemeinde direkt in Rechnung stellen.

³ Die Delegiertenversammlung legt den Verteilschlüssel fest. Dabei berücksichtigt sie die Zahl der anschlusspflichtigen Personen und den Trinkwasserverbrauch. Sie kann ausserdem den Fremdwasserzufluss und den Grad der Verschmutzung des Abwassers berücksichtigen. Für die Kosten der Behandlung von Regenwasser gilt § 36 Statuten.

⁴ Die Delegiertenversammlung erlässt ein Reglement über die Verteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten (Reglement über die Kostenverteilung des Verbands). Reglementsänderungen, welche die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten (+ 20%), bedingen Einstimmigkeit. Die Delegiertenversammlung kann im Reglement den Vorstand ermächtigen, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 36 Kosten der Regenwasserbehandlung

Die Kosten der Regenwasserbehandlung in den Verbandsanlagen werden den verursachenden Gemeinden in Rechnung gestellt.

5.3. Verfahren

§ 37 Festsetzung und Bezahlung der Kostenanteile

¹ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis zum 30. August über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr an den Verband zu leisten haben.

² Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung dem Verband zu überweisen. Die Delegiertenversammlung kann längere Zahlungsfristen bestimmen.

³ Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

6. Finanzhaushalt

§ 38 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 38^{bis} Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene neue einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 150'000.-- übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Staatsaufsicht und Streitigkeiten

§ 39 Administrative Aufsicht

Der Verband untersteht in administrativer Hinsicht der Aufsicht durch den Kanton Solothurn. Die Verbandsrechnungen sind sogleich nach dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung dem Amt für Gemeinden zuzustellen, spätestens aber bis zum 31. Juli.

§ 40 Beschwerde

¹ Beschlüsse des Zweckverbands können nach Massgabe des solothurnischen Gemeindegesetzes innert zehn Tagen beim Departement des Kantons Solothurn angefochten werden.

² Beschlüsse des Vorstandes über private Anschlüsse an Zuleitungen (§ 27 Abs. 2) können innert zehn Tagen bei der Delegiertenversammlung angefochten werden. Deren Entscheide über private Anschlüsse können an die zuständige Behörde desjenigen Kantons weitergezogen werden, in dessen Gebiet der Anschluss vorgenommen werden soll.

³ Beschlüsse des Vorstandes über Vergabungen von Arbeiten und Lieferungen (§ 26 Abs. 1) können gemäss Submissionsrecht innert zwanzig Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn angefochten werden.

§ 41 Technische Aufsicht

Für die technische Aufsicht sind die Behörden desjenigen Kantons zuständig, in dessen Gebiet der betreffende Anlageteil liegt.

§ 42 Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinde

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 43 *aufgehoben*

8. Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes

§ 44 Haftung für Verbandsschulden

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile nach dem zu diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel (§ 35 Statuten) Nachzahlungen zu leisten.

§ 45 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung der zuständigen Kantonsregierung auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 44 Statuten) bleibt während fünf Jahren weiter bestehen.

§ 46 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung richtet sich nach § 183 des solothurnischen Gemeindegesetzes.

§ 47 Liquidation des Vermögens

Bei einer Liquidation des Vermögens des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem zu diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel (§ 35 Statuten).

9. Schlussbestimmungen

§ 48 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn Anwendung.

§ 49 *aufgehoben*

§ 50 Änderung der Statuten

¹ Für die Änderungen der Statuten sind unter Vorbehalt von Abs. 2 erforderlich:

- a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;
- b) die Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden, die zugleich 75% des investierten Kapitals repräsentieren;

c) die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sowie die zuständige Stelle des Kantons Bern.

² Die Statutenänderung gemäss § 170 Abs. 2 des solothurnischen Gemeindegesetzes benötigt die Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden.

§ 51 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn sowie dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt worden sind, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen:

Gemeinde Grenchen am

Gemeinde Lengnau am

Gemeinde Pieterlen am

Gemeinde Bettlach am

Gemeinde Arch am

Gemeinde Biezwil am

Gemeinde Buchegg am

Gemeinde Bütigen am

Gemeinde Büren a.A. am

Gemeinde Diessbach am

Gemeinde Dotzigen am

Gemeinde Leuzigen am

Gemeinde Oberwil am

Gemeinde Romont am

Gemeinde Rüti am

Gemeinde Schnottwil am

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

Vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt am



Der Präsident

Alexander Kohli



Der Aktuar

Benno Schläfli

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 504 genehmigt.

Solothurn, 1.4. 2025

Staatsschreiber:



GENEHMIGT durch das Amt für
Wasser und Abfall

20. März 2025

